

Sonderbedingungen für die Postbox

Fassung: Januar 2004

1. In der Postbox werden dem Kunden Auszüge und Mitteilungen, die den Geschäftsverkehr mit der Bank betreffen, auf verschlüsselten Internetseiten von der Bank zum Abruf elektronisch bereitgestellt. Auszüge und Mitteilungen, die in der Postbox bereitgestellt werden, werden in Papierform nicht mehr versandt. Der Kunde verzichtet durch die Nutzung der Postbox ausdrücklich auf den postalischen Versand aller Auszüge und Mitteilungen seitens der Bank. Dessen ungeachtet kann die Bank einzelne Mitteilungen auf Kosten des Kunden zusenden, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Kunden für gerechtfertigt hält. Stellt die Bank fest, dass sich der Kunde seine Kontoauszüge nicht innerhalb von 40 Kalendertagen abrufen lässt, wird sie ihm die Auszüge auf seine Kosten zusenden.
2. Es besteht zudem die Möglichkeit, Auszüge und Mitteilungen an einem Kontoauszugsdrucker der Bank abzurufen. Falls der Abruf auf diesem Weg erfolgt ist, stehen diese Dokumente in der Postbox nicht mehr bereit.
3. Der Kunde ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Auszüge und Mitteilungen aus der Postbox abzurufen (insbesondere jedoch den Quartalsabschluss des Girokontos) und die Inhalte zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Postbox. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb der Postbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung. Die Anerkennung der in der Postbox gespeicherten Dokumente durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden.
5. Die Bank speichert die in der Postbox enthaltenen und durch den Kunden gelesenen Dokumente für die Dauer von 90 Tagen. Nach Verstreichen dieser Frist entfernt die Bank die entsprechenden Dokumente aus der Postbox. Falls ein Nachdruck erforderlich sein sollte, kann dies durch eine Anfrage bei der Bank erfolgen. Hierbei gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
6. Soweit der Kunde den Kontoauszug nicht bereits vorher abgerufen hat, gilt er am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.
7. Der Kunde kann die Nutzung der Postbox jederzeit online, mündlich oder schriftlich kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, bei einer Kündigung unmittelbar alle Dokumente aus der Postbox auszulesen und diese eventuell abzuspeichern.
8. Die Bank kann die Nutzung der Postbox jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Eine fristlose Kündigung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, die Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Die Bank kann des Weiteren das Postbox-System teilweise oder ganz aus technischen Gründen jederzeit einstellen. Eine Verpflichtung der Bank zur Aufrechterhaltung des Postbox-Systems besteht nicht.